

A photograph of a church tower with a clock face. The tower is white with a blue clock face and a green copper dome. The clock face has Roman numerals and gold hands. The tower is set against a light sky with some clouds. The foreground is partially obscured by a semi-transparent white box containing text.

# **Kirchgemeindeordnung**

der Evangelisch - Reformierten  
Kirchgemeinde Haldenstein

genehmigt am 9. April 2008





**Haldenstein**  
reformiert



## **Kirchgemeindeordnung**

der Evangelisch - Reformierten Kirchgemeinde  
Haldenstein

Aufgrund der Verfassung der Evangelisch - Reformierten  
Landeskirche Graubünden und der Verordnung über  
Aufbau und Leben der Kirchgemeinde erlassen von  
der Kirchgemeindeversammlung am 9. April 2008.

## **I. Die Kirchgemeinde**

### **Art. 1 Auftrag**

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Haldenstein trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge, christliche Nächstenliebe und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen.
- 2 Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit.

### **Art. 2 Zugehörigkeit zur Landeskirche**

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Haldenstein ist ein Glied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Graubündens.

### **Art. 3 Personelle Zugehörigkeit**

- 1 Der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Haldenstein gehören alle Personen evangelisch-reformierter Konfession mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Haldenstein an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.

### **Art. 4 Stimmberechtigung**

- 1 Stimmberechtigt in der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Haldenstein sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der po-

litischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.

### **Art. 5 Organe**

Die Organe der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Haldenstein sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchgemeindevorstand
3. das Revisorat
4. das Pfarramt

## **II. Die Kirchgemeindeversammlung**

### **Art. 6 Ordentliche Kirchgemeindeversammlung**

- 1 Die zwei ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen finden im April und im November statt. Im November wird das Budget und der Steuerfuss für das kommende Jahr beschlossen. Im April werden die Verwaltungsrechnung und die Bilanz der Vorjahres vorgelegt.

### **Art. 7 Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung**

- 1 Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder schriftliches Begehren von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Haldenstein unter Angabe des Ver-

handlungsgegenstandes statt.

- 2 Eine von den Stimmberechtigten verlangte Kirchgemeindeversammlung ist möglichst rasch, spätestens innert 3 Monaten seit Abgabe des Initiativbegehrens einzuberufen.

### **Art. 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

- 1 Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 5 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Bezirksamtsblatt.
- 2 Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

### **Art. 9 Zuständigkeit**

- In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:
- a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung
  - b. Erlass der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Haldenstein und der notwendigen Gesetze
  - c. Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes, der Jahresrechnung und des Vorschlages
  - d. Festsetzung des Steuerfusses für die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Haldenstein
  - e. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zuhanden des Kolloquiums oder des Kirchenrates
  - f. Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kircheng-

meinevorstand unterbreitet werden

- g. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Haldenstein
- h. Wahl der Vertretung der Kirchgemeinde im Kolloquium und deren Stellvertretung
- i. Wahl und Entlassung des Pfarrers / der Pfarrerin

#### **Art. 10 Anträge an den Kirchgemeindevorstand**

- 1 Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeindevorstand eingereicht werden.
- 2 Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung zu nicht aufgeführten Traktanden prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

#### **Art. 11 Wahlen und Abstimmungen**

- 1 Die Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht ausdrücklich Handmehr beantragt und beschlossen wird. Abstimmungen über Sachfragen werden durch Handmehr vorgenommen, wenn nicht Skrutinium beschlossen wird.
- 2 Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.

### **III. Der Kirchgemeindevorstand**

#### **Art. 12 Zusammensetzung**

- 1 Der Kirchgemeindevorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.
- 2 Der Präsident / die Präsidentin wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.
- 3 Im übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst durch Wahl eines Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin, eines Aktuars / einer Aktuarin und eines Kassiers / einer Kassiererin. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

#### **Art. 13 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

- 1 Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident / die Präsidentin für nötig erachtet, oder wenn mindestens 3 Mitglieder es verlangen.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Der Ortspfarrer / die Ortspfarrerin nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 14 Zuständigkeit**

- 1 Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Haldenstein.

- 2 Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
- a. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung
  - b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
  - c. Vorbereitung der Pfarrwahl und Mitteilung an den Kirchenrat
  - d. Anordnung einer möglichst ausreichenden Provision bei Pfarrvakanz, sofern nötig in Zusammenarbeit mit dem Kolloquium
  - e. Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen
  - f. Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit
  - g. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemein-dearchivs
  - h. Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der Gebäude der Kirchgemeinde
  - i. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse
  - k. Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden zuhanden der Gemeindeglieder
  - l. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 4000.– und wiederkehrende Aufwendungen bis zu Fr. 1000.–
  - m. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen.

#### **Art. 15 Ausschlussgründe**

- 1 Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeindevorstand und / oder dem Revisorat angehören.

#### **Art. 16 Ausstandspflicht**

- 1 Ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und / oder des Revisores hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 stehende Person daran ein unmittelbares und persönliches Interesse hat.

### **IV. Das Revisorat**

#### **Art. 17 Zusammensetzung, Aufgabe**

- 1 Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter, die von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden.
- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung der Evangelisch - Reformierten Kirchgemeinde Haldenstein und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht.

## V. Das Pfarramt

### Art. 18 Auftrag

- 1 Der Pfarrer / die Pfarrerin steht im Dienst der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Haldenstein.
- 2 Den Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllt er / sie in Verantwortung gegenüber dem HERRN der Kirche aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitern der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Haldenstein.
- 3 Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

## VI. Weitere kirchliche Beauftragte

### Art. 19 Wahl und Anstellungsbedingungen

- 1 Organist / Organistin und allfällige weitere Angestellte werden vom Kirchgemeindevorstand gewählt.
- 2 Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 20 Rekurse

- 1 Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeindevorstandes können nach Massgabe des Gesetzes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Graubünden innert 30 Tagen durch Rekurse bei der Rekurskommission der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Graubünden angefochten werden.

### Art. 21 Änderung der Kirchgemeindeordnung

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung kann abgeändert oder ersetzt werden, wenn 2/3 der Anwesenden dies an einer Kirchgemeindeversammlung verlangen.
- 2 Abänderungsanträge sind vom Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu begutachten und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Art. 22 Inkrafttreten**

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden, am 1. Januar 2009 in Kraft.

Namens der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde  
Haldenstein  
Die Präsidentin Die Aktuarin

Vom Evangelischen Kirchenrat Graubünden  
genehmigt an der Sitzung vom  
Präsident/in Aktuar/in

**Anhang I Kirchensteuern****I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 23**

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Haldenstein erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
- a. eine Einkommens- und Vermögenssteuer
  - b. eine Nach- und Strafsteuer

**Art. 24**

- 1 Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuer (BR 720.200), sowie die kommunalen und kantonalen Steuergesetze sinngemäss Anwendung.

**II. Materielles Recht****Art. 25**

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- 2 Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Haldenstein im November

legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr fest.

### **Art. 26**

- 1 Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften Evangelisch-Reformierten Personen, die in der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Haldenstein nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.
- 2 Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.
- 3 In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

## **III. Formelles Recht**

### **Art. 27**

- 1 Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.
- 2 Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

### **Art. 28**

- 1 Die Kirchgemeindesteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.
- 2 Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29**

- 1 Das vorliegende Gesetz wurde am ... durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

## **Anhang II Reglement für Honorare**

### **Art. 30**

- 1 Das Fixum für die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes beträgt:
 

|    |                         |            |
|----|-------------------------|------------|
| a. | Präsident / Präsidentin | Fr. 700.–  |
| b. | Aktuar / Aktuarin       | Fr. 500.–  |
| c. | Kassier / Kassiererin   | Fr. 1200.– |
| d. | Beisitzer / Beisitzerin | Fr. 300.–  |



Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde



Haldenstein